

## **Entgeltordnung für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat „Mühle Spiegelberg“**

Auf Grundlage des § 28 Absatz 2 Ziffer 9 i. V. m. § 63 Absatz 2 Ziffer 1 und § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1), sowie § 99 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 114 Absatz 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1], S.1), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 16. April 2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung**

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung sowie Nutzung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung für Schüler: innen im Internat „Mühle Spiegelberg“.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt von volljährigen Schüler:innen und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung sowie Nutzung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung in der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte Personen, Nutzungsverhältnis**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schüler:innen der Prinz-von-Homburg-Schule - Schule mit besonderer Prägung - denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch besteht nur, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Für anspruchsberechtigte Schüler:innen der 7.-10. Klassen besteht unter der Maßgabe von Satz 1 Internatspflicht.
- (2) Soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, können auch für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schul- und Sportveranstaltungen, Auszubildende und Student:innen Internatsplätze bereitgestellt werden.
- (3) Die Bereitstellung eines Internatsplatzes beinhaltet die Betreuung, Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Verpflegung erstreckt sich ausschließlich auf das Frühstück und das Abendessen.
- (4) Die Aufnahme von Schüler:innen im Internat erfolgt auf Antrag. Die Vergabe des Internatsplatzes erfolgt durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Das Nutzungsverhältnis wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Monats. Die Frist beginnt mit Posteingang in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin oder dem Internat „Mühle Spiegelberg“.

### § 3 Entgelte

- (1) Für die Bereitstellung von Betreuung, Unterkunft und Verpflegung im Internat „Mühle Spiegelberg“ sind gemäß § 114 Abs. 4 BbgSchulG folgende Entgelte zu entrichten: Die Entgelte sind als Bruttobeträge inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Personen	Leistung	Euro / Turnus
Schüler:innen mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg*	Bereitstellung von Betreuung und Unterkunft	238 */ monatlich
Schüler:innen mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Brandenburg	Bereitstellung von Betreuung und Unterkunft	775 / monatlich
andere Personen gemäß § 2 Abs. 2 Entgeltordnung	Bereitstellung von Unterkunft	45 / täglich
Schüler:innen	Verpflegung Frühstück Mittagessen Vesper Abendbrot	4,90 / täglich 7,50 / täglich 1,50 / täglich 4,90 / täglich
andere Personen gemäß § 2 Abs. 2 Entgeltordnung	Verpflegung Frühstück Mittagessen Vesper Abendbrot	7,50 / täglich 10,00 / täglich 5,00 / täglich 7,50 / täglich

\* Leistungsverpflichtet ist der gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG verpflichtete Schulträger im Land Brandenburg, in dessen Gebiet die Schüler:innen ihre Wohnung haben.

- (2) Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemäß § 110 BbgSchulG ansatzfähigen Kosten für das Vorhalten des Internates.
- (3) Für die Bereitstellung eines Einzelzimmers wird ein Mehrbetrag in Höhe von 100,- Euro / Monat erhoben.

### § 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und die Verpflegung wird mit Bekanntgabe der Rechnung über die Höhe des Entgeltes fällig.
- (2) Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 20. eines Monats. Dazu ist von den Zahlungsverpflichteten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

### § 5 Folgen bei Zahlungsverzug

Gerät der Entgeltspflichtige mit Zahlungen in Höhe von drei Monatsentgelten in Verzug, kann der Landkreis Ostprignitz-Ruppin den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Neuruppin, den 16.04.2026

Ralf Reinhardt  
Landrat